

# **Kombinations- und Anrechnungsregelungen**

---

## **1. SHOSTA und SHOSTA**

Grundsätzlich können SHOSTA-Stipendien miteinander kombiniert werden, allerdings darf der Gesamtförderzeitraum innerhalb eines Ausbildungsabschnitts (der jeweils mit dem Ablegen der Abschlüsse Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen etc. endet) sechs Wochen nicht überschreiten. Innerhalb eines neuen Ausbildungsabschnitts können Studierende nochmals eine Förderung über SHOSTA erhalten.

## **2. Erasmus+ und SHOSTA**

Praktikförderungen mittels SHOSTA-Stipendien sind auch im Erasmus+-Raum<sup>1</sup> möglich. Erasmus+ und SHOSTA Förderungen können nicht gleichzeitig bezogen werden.

## **3. PROMOS und SHOSTA**

PROMOS und SHOSTA Förderungen können nicht gleichzeitig bezogen werden.

## **4. BAföG-Leistungen und SHOSTA**

Inlands-BAföG-Leistungen sind anrechnungsfrei. Die Studierenden müssen die SHOSTA Förderung bei der BAföG-Stelle angeben. Bei Bezug von Auslands-BAföG besteht nur eine Anrechnungsfreiheit von 300 EUR (bei der monatlichen Teilstipendienrate). Die Reisekostenpauschale wird im Gesamten auf den Reisekostenzuschuss des Auslands-BAföG angerechnet. Die Verrechnung mit den Leistungen des Auslands-BAföG erfolgt immer durch die BAföG-Stellen, bei denen die Studierenden alle Einkommen (also auch die SHOSTA Förderung) angeben müssen.

## **5. DAAD-Individualstipendien und SHOSTA**

DAAD-Individualstipendien und SHOSTA-Stipendien dürfen nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

## **6. Deutschlandstipendium und SHOSTA**

Das Deutschlandstipendium und die SHOSTA Förderungen können gleichzeitig bezogen werden.

---

<sup>1</sup> Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern.

## **7. Andere Stipendienleistungen und SHOSTA**

Bei Stipendien anderer Stipendienträger ist eine Kombination von Stipendien aus privaten Mitteln mit SHOSTA-Stipendien möglich. Bei öffentlichen Mitteln ist es ebenfalls unproblematisch, wenn dadurch nicht der Auslandsaufenthalt gefördert wird. Wird durch die öffentlichen Mittel auch der Auslandsaufenthalt gefördert, ist es grundsätzlich maßgeblich, welcher Förderzweck verfolgt wird: Aufenthaltsförderung (z.B. die SHOSTA Teilstipendienrate) oder Reisekosten. Hier darf nicht der gleiche Förderzweck aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Das bedeutet, dass Sie nicht mittels SHOSTA gefördert werden dürfen, wenn bereits mit öffentlichen Mitteln derselbe Förderzweck verfolgt wird. Die Studierenden müssen die SHOSTA Förderung auch bei dem anderen Stipendienträger angeben.

## **8. Entgeltliche Tätigkeiten und SHOSTA**

Eine Berücksichtigung von während des Auslandsaufenthalts bezogenen Entgelten ist nicht zwingend notwendig. Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen vergütete Tätigkeiten aber nur mit Zustimmung der Hochschule durchgeführt werden. Der Zweck des geförderten Auslandsaufenthalts darf durch die Ausübung der Tätigkeit nicht gefährdet werden.